

Pressemitteilung

Bund Naturschutz kritisiert weitere Almerschließung und finanzielle Förderung am Beispiel Rappinalm

München,
01.04.2009
PM 018/09/FA
Naturschutz

Der Streit um die Erschließung der Rappinalm im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen geht in eine neue Runde: erneut hat der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) eine Petition im Bayerischen Landtag eingereicht und appelliert an die Abgeordneten, zum Schutz der Alpen auf die Erschließung der Rappinalm auch auf der Walchgrabentrasse zu verzichten. „Diese Trasse ist nicht besser als die von den Behörden bereits als unrealisierbar eingestufte Trasse über die Kochler Alm.“ wertet die BN-Kreisvorsitzende von Bad Tölz-Wolfratshausen Carola Belloni. „Die Rappinalm ist ein einzigartiges Kleinod für die Natur und eine naturnahe Erholung. Ein Erschließungsweg würde diesen Rückzugsraum zerstören.“

„Wir sind für den Erhalt der Almwirtschaft und für die Förderung der Milchwirtschaft, aber nicht um jeden Preis.“ betont Hubert Weiger, Landesvorsitzender des BN. „Aber es kann doch nicht sein, dass für dringendst nötigen Klima- und Naturschutz oder bei der Bildung Geld fehlt, aber allein an der Rappinalm für 26 Stück Hornvieh ein Weg für mehr als 300.000 € gebaut werden soll.“

Bei der Landbewirtschaftung müssen zunehmend auch die Leistungen für Wasserhaushalt, Klimaschutz, Naturschutz (Biodiversität) oder Tourismus im Vordergrund stehen. „Staatliche Förderung muss sich nach dem Beitrag für diese Aufgaben richten und diese in eine echte Kosten-Nutzen-Rechnung miteinbeziehen.“ so der BN. Dies wäre auch im Sinne der Alpenkonvention. Die derzeit neu geplanten Almwege stehen nach Ansicht des BN dazu aber meist in scharfem Widerspruch.

Fachabteilung
Pettenkofenstr. 10a/ I
80336 München

Tel. 089/ 54 82 98 63
Fax 089/ 54 82 98 18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Dies gilt auch für viele Forstwege: „Wir stellen auch hier eine aktuelle durch hohe Fördersätze verursachte Forstwegebau-Welle fest, oft zu Lasten der Natur“. Auch an den Kosten des Weges zur Rappinalm will sich der Forstbetrieb Bad Tölz beteiligen, weil er sich Einnahmen durch entsprechenden Holzeinschlag verspricht.

Im Hinblick auf diese Erschließungsoffensive, hat der BN erneut eine Änderung der staatlichen Förderpolitik gefordert: „Wir brauchen für die 8 % der nicht mit einer PKW-befahrbaren Straße erschlossenen 1.380 Almen in Bayern ein abgestuftes System der finanziellen Entschädigung, das sich an den tatsächlichen Erschwernissen und der ökologischen Wertigkeit orientiert.“ In der forstwirtschaftlichen Förderung muss umgeschichtet werden weg von der LKW-Straße hin zu alternativen Bringungsmethoden.

Am Beispiel der Rappinalm (siehe Anlage) begründet der BN seine Kritik an neuen Almwegen (= kraftfahrzeugtauglichen Strassen) und Forstwegen (vielfach LKW-Straßen) mit **negativen Auswirkungen** auf Natur, Landschaft und Funktionsfähigkeit der Lebensräume:

- Ø Zerstörung, Zerschneidung und Beunruhigung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen,
- Ø Störung und Zerstörung des Landschaftsbildes,
- Ø Erzeugung von legalem und illegalem Kfz-Verkehr auch von nicht landwirtschaftlichen Nutzern (Hüttenpächtern, Besuchern) mit entsprechenden Folge-Konflikten und erhöhtem Nutzungsdruck.
- Ø Förderung von teilweise naturschädlichen Freizeitverkehr (z.B. Mountainbikern in Außentageszeiten),
- Ø Anreiz für nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Almen für den Tourismus (Umwandlung in Tagesgaststätten mit Schaffung neuer Tourismusschwerpunkte) mit entsprechenden Folge-Konflikten durch erhöhten Nutzungsdruck.
- Ø Erhöhte Nutzung des Waldes, oft mit Kahlschlägen und Entnahme alter Bäume.
- Ø Weitgehend irreversible Schäden durch die Eingriffe der Baumassnahmen, z.B. Flächenversiegelung, Hanganschnitte, Entwässerungen.
- Ø Schaffung von Ansatzpunkten für Erosion.

Forderungen des BN:

- Ø Staffelung von Zuschüssen für die Almwirtschaft in Relation zu ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung und Erschließungssituation (z.B. Einführung eines Förderzuschlages für erschwerte Bewirtschaftung ohne Straße wie in Österreich). Dabei auch Berücksichtigung der Tallagen (z.B. Einführung einer Beweidungsprämie).
*„Einer **Staffelung der alm-/ alpwirtschaftlichen Förderung in Abhängigkeit von der jeweiligen Erschließungssituation ... könnte grundsätzlich beigetreten werden. ...Allerdings wäre dies mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb wurde dieser Weg bisher nicht eingeschlagen.**“ (Landtags-Drs. 15/5263 Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage der Grünen)*
- Ø Koppelung finanzieller Zuschüsse an klare ökologische Vorgaben. In besonders wertvollen Gebieten müssen besondere Zahlungen möglich sein (v.a. auch Einführung einer Natura 2000-Prämie).
- Ø stärkere Umsetzung der Alternativen: Hubschrauberflüge, Seilbahnbringung, Tragtiere und Spezialfahrzeugen als Alternativen zum PKW-befahrbaren Weg.
- Ø Erstellung eines Gesamtkonzeptes, in dem jede noch nicht erschlossene Alm hinsichtlich ihrer ökologischen und naturschutzfachlichen Wertigkeit beurteilt wird, eine Risikoanalyse erstellt wird und Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie für jede einzelne Alm eine naturverträgliche Bewirtschaftung ohne Weg gesichert werden kann.
- Ø Dies sollte einbettet sein in ein Gesamtkonzept für eine ökologische Almwirtschaft, die die Leistungen erbringen kann, für die die Gesellschaft bereit ist, Subventionen zu erbringen. Angesichts der hohen finanziellen Unterstützung der Almwirtschaft werden diese Zahlungen nur bei Erhalt von Almwirtschaft und Natur dauerhaft erhalten werden können.

Für Rückfragen:

Dr. Christine Margraf, Fachabteilung München des BN (Tel.: 089/54829889, www.bund-naturschutz.de, christine.margraf@bund-naturschutz.de)

Carola Belloni, 1. Vorsitzende des BN Bad Tölz-Wolfratshausen (Tel.: 08171/26571, Bund-Naturschutz-Buero-Wor@web.de)

Auszüge aus der Petition des BN vom 27.01.2009 an den Bayerischen Landtag

„Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir möchten uns mit folgender Petition an Sie wenden:

Wir bitten Sie, den Bau eines Almerschließungsweges zur Rappinalm über die sog. „Walchgrabentrasse“ abzulehnen.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Nachdem die vom Landwirt Anton Lippert beantragte Trasse über die Kochler Alm von den zuständigen Gremien im Juli 2008 als nicht realisierbar eingestuft wurde, liegt nun der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen der Antrag auf wegemäßige Erschließung der Rappinalm über die „Walchgrabentrasse“ vor. Antragsteller ist nun die Gemeinde Jachenau, die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Bad Tölz, haben erklärt, sich kostenmäßig an der Erschließung zu beteiligen. Wir befürchten eine rasche Genehmigung des Weges und wenden uns daher mit dieser Petition an Sie.

1. Die Rappinalm und die geplante Erschließung

Zum Anwesen von Herrn Josef Lippert, Landwirt in der Gemeinde Jachenau, gehört die Weideberechtigung auf der Rappinalm mit insgesamt 153 ha, davon 16,4 ha Lichtweide und 140 ha Waldweide im Staats- und Privatwald. Die Weidezeit für 26 Stück Hornvieh ist begrenzt auf die Zeit vom 15. Juni bis 24. September. Mit der Begründung, dass die Almbewirtschaftung auf Dauer nur mit einem Weg zu bewerkstelligen sei, wurde der ursprüngliche Antrag auf wegemäßige Erschließung begründet. Folgende Arbeiten sind demnach mit der Almbewirtschaftung verbunden: Transport von Geräten und Werkzeug, Zaunmaterial, Baumaterial für Instandsetzungsarbeiten am Almgebäude, Mineral- und Krafftutter für Kälber und jüngere Rinder. Abtransport verletzter und kranker Tiere, sowie trächtiger Kalbinnen.

Die Rappinalm im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gehört zu den 8% noch nicht mit PK W-befahrbaren Wegen erschlossenen Almen Bayerns (108 von den 1.384 bayerischen Almen).

Der Name „Rappin“ kommt aus dem Keltischen und bedeutet „die Reißende“. Vermutlich ist damit das Verhalten der Rappin-Laine gemeint, die bei Starkregen gerne über die Ufer tritt.

Die geplante Erschließung würde von der Walchenalm bis zum Gratverlauf (Rappinalm-Staffelalm) den hier sehr steilen Hang in stark erosionsgefährdeten Bereichen anschneiden. Insbesondere das Vorhaben den Weg auf 3 m auszubauen würde zu einer immensen Zerstörung wertvollster Bereiche führen. (s. hierzu Stellungnahme der UNB und das geologische Gutachten). Zudem müsste der Wasserablauf mit erheblichem Aufwand sichergestellt werden.

2. „Kleinod“ Rappinalm

Bei dem Gebiet um die Rappinalm handelt es sich um ein hochwertiges „Kleinod“ von großer landschaftlicher Schönheit, das hinsichtlich seiner vielfältigen Ausstattung an Strukturen, Lebensräumen, Pflanzengesellschaften und Arten in dieser Form einzigartig ist. Durch die geplante Erschließung durch einen über 2 km langen Weg würden wertvolle Bereiche unmittelbar zerstört, sowie indirekt, insbesondere durch Folgewirkungen (Instandhaltungsmaßnahmen, bereits jetzt in Aussicht gestellte Holztransporte und unabsehbare Zunahme des Erholungsdrucks) nachhaltig gestört.

Diese Pressemitteilung ist im Internet unter:

<http://www.bund-naturschutz.de/presse/pressemitteilungen.html> abrufbar

Hierbei handelt es sich um Flächen, die in der amtlichen **Alpenbiotopkartierung** Bayern erfasst sind und den Festsetzungen des Artikels 13d(1) BayNatSchG entsprechen, somit gesetzlich geschützt sind.

In den bayerischen Alpen sind störepfindliche Tierarten bereits hohen Belastungen ausgesetzt. Das bislang ruhige Gebiet, - eines der letzten großen Ruhegebiete zwischen dem Kocheler- und Jachenauer Raum, ist Raufußhuhn-Brutgebiet und nachweislich Lebensraum von *Birkhuhn* und *Auerhuhn* (beide vom Aussterben bedroht, „Rote Liste“ 1) und *Haselhuhn*. Auch für das *Steinadler*-Brutpaar (stark gefährdet, RL 2), das in unweiter Nachbarschaft seinen Horst hat, würde der Wegebau, (Bagger, Gesteinszertrümmerer, LKW-Verkehr) sowie dessen Folgewirkungen (in Aussicht gestellte verstärkte Holzbringung) sowie die Zunahme der Wanderer, Radfahrer und Fahrzeuge eine dauernde Störung bedeuten. Nicht nur die mit hohem Aufwand wieder eingebürgerten Greifvögel sind extrem störungsanfällig. Es ist anzumerken, dass die genannten Arten auch nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I) geschützt werden müssen.

Auf einer Exkursion im Herbst 2005 mit dem Unterzeichner wurde unweit der geplanten Trasse der Alpenbock (*Rosalia alpina*) gefunden, eine gemäß der Roten Listen Bayern und Deutschland stark gefährdete Bockkäferart sowie eine Art des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ferner ist anzumerken: Das Gebiet wurde zwar im Zuge des Ermessensspielraumes des Freistaates Bayern nicht als FFH-Gebiet gemeldet, weil für die dort vorkommenden Lebensräume andere Gebiete gemeldet worden sind. Das ändert aber nichts daran, dass das Gebiet durchaus die Kriterien erfüllen würde und zudem Ziel der FFH-Richtlinie und der Biodiversitäts-Konvention, Erhalt der gesamten biologischen Vielfalt und eines funktionsfähigen Verbundnetzes auch zwischen den FFH-Gebieten ist und damit gerade das Gebiet der Rappinalm auch hierfür erhalten werden muss.

Auch wenn das Gebiet in keinem Schutzgebiet liegt, so gelten dennoch die Schutzbestimmungen des § 42 Bundesnaturschutzgesetz für alle besonders und streng geschützten Arten. Zusätzlich zu den bereits oben genannten Arten des Anhangs IV und der Vogelschutzrichtlinie ist davon auszugehen, dass weitere streng geschützte Arten aus verschiedenen Tiergruppen im Gebiet zu finden sind. Hierüber liegen bislang keine näheren Untersuchungen, bzw. Kenntnisse vor.

3. Erhöhte Erosion durch den Wegebau

Die Alm liegt in den Rabler Schichten. Der geplante Wegeverlauf würde über die steile Hangflanke des Walchgrabens führen. Besonders hier und im weiteren Verlauf, hinunter in den Almboden werden lehmig verwitterte Plattenkalke berührt, welche eine ideale Gleitschicht für flächige Rutschungen bilden. Wir nehmen hier auch explizit Bezug auf das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, das Eingriffe in labile Bodenbereiche verbietet. Ein Wegebau in diesem Bereich gestaltet sich generell schwierig und ist sehr kostenintensiv. Weitere Ansatzpunkte für die bereits starke Erosion, besonders im Bereich oberhalb des Talbodens der Alm, würden geschaffen.

Insbesondere nach Überwindung des Walchgrabens mittels einer Furt, hat man es bei der anschließenden Hangquerung mit einem sehr steilen, stark erosionsgefährdeten und wasserzügigem Gelände (nördlich des sog. „Wespenkopfes“) zu tun. „bautechnisch ist diese Variante im ersten Drittel und vor allem im Bereich der Querung des Walchgrabens, sowie im Abstieg zum Almboden nur mit großen Schwierigkeiten und aufwändigen Sicherungsmaßnahmen zu realisieren.“ Zitat aus dem Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen an das Staatsministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz vom 28.07.2006 Unterzeichner: Landrat Nagler.

4. Erhöhte Gefahr der Folgenutzungen, die zu einer Störung führen würden

Der Bereich der Rappinalm ist bislang eines der ruhigsten Gebiete in den Bayerischen Voralpen. Durch eine wegemäßige Erschließung des Almgeländes würde dieses Gebiet faktisch an das Verkehrsnetz im Tal angeschlossen. Insbesondere durch die kostenmäßige Beteiligung am Wegebau durch den Forstbetrieb Bad Tölz und an der Zusage des Almbauern Herrn Lippert, einer Wald-Weide-Trennung zuzustimmen, lässt sich eine verstärkte Holzbringung mit allen damit verbundenen Beeinträchtigungen (LKW-Verkehr, Lärmemissionen durch Motorsägen usw.) ableiten.

Es ist zudem zu befürchten, dass durch den Almwegebau einer langfristigen Möglichkeit einer Umwandlung in eine bewirtschaftete Alm Vorschub geleistet wird und eine Zufahrtmöglichkeit die Genehmigung erleichtert. Auch wenn diese Option vom Betreiber der Alm kategorisch ausgeschlossen wird, zeigen die Entwicklungen auf den Almen in der näheren Umgebung (Staffel-Alm, Jocher-Alm) wie sich „moderne“ Almwirtschaft heute definiert und die Verschließung gegenüber aktuellen Trends wird vom AVO stets als unzumutbar dargestellt.

.....

6. Fehlende Notwendigkeit/Allgemeinwohl

Eine Ausnahmegenehmigung für den Eingriff könnte zudem nur erteilt werden, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig ist. Angesichts der Tatsache, dass der Weg in erster Linie nur für Hin- und Abtransport des Viehs und evtl. Notfälle (Tierarzt) bzw. zur Zeitersparnis für den Bauern bei der Betreuung der maximal 26 Stück Hornvieh dient, steht ein Eingriff in die Biotope in keiner Relation zur Notwendigkeit. Nachdem nun der Forstbetrieb Bad Tölz durch seine Kostenbeteiligung am Weg sich Einnahmen durch entsprechenden Holzeinschlag verspricht, wäre zu prüfen inwieweit diese Maßnahmen dem Allgemeinwohl dienen, die Bayerischen Staatsforsten sind ja primär der Wirtschaftlichkeit verpflichtet und vorgeschobene Argumente für Holzfällung im großen Stil aufgrund der Borkenkäferabwehr, dürfen nicht als Maßnahmen für das Allgemeinwohl gewertet werden. Die Erschließung ist ökologisch nicht vertretbar. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen hier unseres Erachtens eindeutig Vorrang haben.

Zudem sprechen auch die hohen Kosten von € 300.000 (Angabe der Antragsteller) gegen die Maßnahme. Angesichts der fehlenden Notwendigkeit und der sehr geringen Wirksamkeit, sowie der hohen Eingriffsintensität steht die geplante Wegemaßnahme auch in keinem vernünftigen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten. Dagegen ist der Erhalt des Wertes dieses Kleinodes sowie die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Interesse des Allgemeinwohls. Die bayerische Staatsregierung hat 2008 eine bayerische Biodiversitätsstrategie verabschiedet, in dem sie sich klar zum Erhalt der Biodiversität bekennt und unter anderem das Ziel formuliert hat, dass sich bis 2020 für mehr als 50% der Rote Liste-Arten die Gefährdungssituation um wenigstens eine Stufe verbessert haben soll. Die Wegebaumaßnahme würde dazu in scharfem Widerspruch stehen.

Das Argument, die Aufrechterhaltung der Almbewirtschaftung sei im Interesse des Allgemeinwohls, da es ansonsten zu einer Verbuschung käme, ist nicht stichhaltig. Es gibt zahlreiche Beispiele anderer Almen, die seit rund 30 Jahren aufgelassen und noch nicht verbuscht sind. Um einer Verbuschung entgegenzuwirken, gibt es auch alternative und vor allem wesentlich kostengünstigere Landschaftspflegemaßnahmen. Außerdem muss die Frage gestattet sein, was passiert mit der Almfläche, sollte der Landwirt aus wirtschaftlichen Gründen die Bewirtschaftung seines Anwesens und somit der Alm nicht mehr fortführen können.

Tatsächlich dient die wegemäßige Erschließung der Rappinalm in erster Linie den

Bayerischen Staatsforsten, die wirtschaftliche Bilanz im Fokus, bisher unzugängliche Gebiete wirtschaftlich zu nutzen, dass hierdurch einzigartige Naturwälder unwiederbringlich zerstört werden, verbucht man als Kollateralschaden.

7. Landschaftsbild

Der beantragte Weg würde besonders im Bereich nach der Querung des Walchgrabens und oberhalb des Talbodens der Rappinalm die Qualität des Landschaftsbildes zerstören.

8. Mögliche Alternativen, bessere finanzielle Förderung für nicht erschlossene Almen

Grundsätzlich ist eine weitere Bewirtschaftung und Beweidung der Alm mit einer begrenzten Stückzahl, ohne zusätzliche Düngung sinnvoll. Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung darf aber nicht zwingend an eine Erschließung mit Wirtschaftswegen gebunden sein. Dass eine fehlende wegemäßige Erschließung für den betroffenen Almbauern eine Erschwernis für seine Arbeit und aus diesem Grund ein geringeres Einkommen bedeutet, steht außer Zweifel. Als alternative Versorgungsmöglichkeiten werden derzeit Hubschrauber und in Einzelfällen auch Tragtiere oder Spezialfahrzeuge eingesetzt. Der Einsatz besserer finanzieller Förderungen für wegemäßig nicht erschlossene Almen ist jedoch leider unzureichend – nötig wäre eine bessere Förderung einer Behirtung, die Einführung eines Förderzuschlages für Almen, die noch nicht wegemäßig erschlossen sind etc.. In Österreich werden aus dem Österreichischem Umweltprogramm prozentuale Aufschläge auf die Prämien für Behirtung und Almbeweidung (Alpung) in Abhängigkeit von der Erreichbarkeit bezahlt. Die Aufschläge betragen 30% auf Almen, die nur über einen Fuß- oder Viehtriebweg und 20% für Almen, die nur über eine Materialseilbahn oder mit Spezialfahrzeugen erreichbar sind.

Dies wäre nach Ansicht des BN auch auf lange Sicht gesehen kostengünstiger als der Bau eines Weges mit realistischen Kosten von ca. 400.000 € (offizielle Angabe: € 300.000) und die entsprechenden Instandhaltungskosten.

Angesichts der Tatsache, dass es nur noch wenige Almen gibt, die noch nicht erschlossen sind, bitten wir den Bayerischen Landtag um Unterstützung beim Erhalt dieses wichtigen und einmaligen Gebietes. Sprechen Sie sich bitte gegen den Bau eines Weges zur Rappinalm aus. Sicher gab es schon früher gute Gründe, keinen Weg in den Talgrund der Rappinalm zu bauen.“